



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragtengesetz Sachsen-Anhalt - AufArbG LSA)**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD - **Drs. 6/4099**

Berichtersteller:                    Abgeordneter Herr Ralf Wunschinski

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ältestenrats, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:    8 : 1 : 2

Ralf Wunschinski  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD

**Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten  
des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur  
(Aufarbeitungsbeauftragtengesetz Sachsen-Anhalt –  
AufArbG LSA).**

**§ 1  
Gesetzeszweck**

(1) Dieses Gesetz dient der Aufarbeitung und Vermittlung des Gesamtsystems der politischen Verfolgung und Benachteiligung nach dem 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt. Es dient auch der Ausführung von § 38 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Es hat zum Ziel

1. die Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen verfolgt und benachteiligt wurden, sowie allgemein Einzelpersonen den Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gespeicherten Informationen langfristig zu sichern,

Beschlussempfehlung Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung

**Gesetz über die Beauftragte \_\_\_\_\_  
des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (\_\_\_\_ AufarbBG LSA).**

**§ 1  
Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz **regelt die Stellung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Landesbeauftragte)**. Es dient auch der Ausführung von § 38 des \_\_\_\_\_ Stasi-Unterlagen-Gesetzes \_\_\_\_\_.

(2) entfällt hier

2. die Aufarbeitung von Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt zu befördern und die Öffentlichkeit zu unterrichten, wobei in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Zusammenwirken mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und anderen Organisationen zu berücksichtigen ist,
3. die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Landes, den im Land tätigen Opfer- und Verfolgtenverbänden und anderen bürgerschaftlichen Initiativen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, wobei die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Stellen unberührt bleiben.

## **§ 2**

### **Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jede im Landtag vertretene Fraktion. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die

## **§ 1/1**

### **Anrufung der Landesbeauftragten**

**Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die mit diesem Gesetz zusammenhängen, an die Landesbeauftragte zu wenden.**

## **§ 2**

### **Wahl, Berufung, Abwahl**

(1) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jede im Landtag vertretene Fraktion. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die

einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Beauftragte oder Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

(2) Die oder der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abgewählt werden.

(4) Die oder der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit.

\_\_\_ Landesbeauftragte muss **am Wahltag** das 35. Lebensjahr vollendet und darf \_\_\_ das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. \_\_\_\_\_

(2) **Die Präsidentin des Landtages beruft die \_\_\_ Landesbeauftragte \_\_\_ für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit \_\_\_.**

(3) **Eine Abwahl der Landesbeauftragten vor Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Der Landtag wählt die Landesbeauftragte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ab.**

(4) Die \_\_\_ Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin \_\_\_ fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer \_\_\_ Amtszeit. **Die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert.**

**(4/1) Die Landesbeauftragte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Nach Erreichen dieser Altersgrenze versetzt die Präsidentin des Landtages die Landesbeauftragte auf deren Antrag hin jederzeit in den Ruhestand. Stellt die Präsidentin des Landtages fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht erfüllt sind, so entlässt sie die Landesbeauftragte.**

(5) Die oder der Landesbeauftragte ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht sie oder er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Präsidenten des Landtages. Sie oder er gilt für den Bereich ihrer oder seiner Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die oder der Landesbeauftragte trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und die Bediensteten der Geschäftsstelle in eigener Verantwortung.

(5) entfällt hier

(6) Die Geschäftsstelle der oder des Landesbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtags eingerichtet. Die oder der Landesbeauftragte erhält zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung; diese ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Bediensteten werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom Präsidenten des Landtags ernannt beziehungsweise eingestellt. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte. Ihre Versetzung oder Abordnung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten. Sie sind ausschließlich an seine Weisungen gebunden.

(6) entfällt hier

(7) Der Präsident des Landtags bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten deren oder dessen Stellvertretung.

(7) entfällt hier

## **§ 2/1 Rechtsstellung**

(1) Die \_\_\_\_ Landesbeauftragte ist bei der Ausübung ihres \_\_\_\_ Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen

untersteht sie \_\_\_ der Dienst- und Rechtsaufsicht der Präsidentin des Landtages. Sie \_\_\_ gilt für den Bereich ihrer \_\_\_ Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die \_\_\_ Landesbeauftragte trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und die **Beschäftigten** der Geschäftsstelle in eigener Verantwortung.

(2) Die Geschäftsstelle der \_\_\_ Landesbeauftragten wird bei **der** Präsidentin des Landtages eingerichtet. Die \_\_\_ Landesbeauftragte erhält zur Erfüllung ihrer \_\_\_ Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung; diese ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die **Beschäftigten** werden auf Vorschlag der Landesbeauftragten von **der** Präsidentin des Landtages ernannt **oder** eingestellt. Ihr Dienstvorgesetzter ist **die** Landesbeauftragte. Ihre Versetzung oder Abordnung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten. Sie sind ausschließlich an **ihre** Weisungen gebunden.

(3) Die Präsidentin des Landtages bestimmt im Einvernehmen mit der \_\_\_ Landesbeauftragten deren \_\_\_ Stellvertreterin.

(4) Die Landesbeauftragte darf neben ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(1) Die oder der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Frauen und Männern, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen verfolgt und benachteiligt wurden. Die Beratung erfolgt insbesondere über die Rechte nach dem Strafrechtlichen, Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und den jeweiligen Leistungsansprüchen, so auch in Bezug auf die Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden. Zur Beratung gehört auch die psychosoziale Betreuung.
2. Beratung der nach §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen.
3. Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige öffentliche Stelle nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes.

**(0/1) Die Landesbeauftragte hat die Aufgabe, das Gesamtsystem der politischen Verfolgung, insbesondere die Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen \_\_\_ während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des \_\_\_ Landes Sachsen-Anhalt, nach Maßgabe des Absatzes 1 aufzuarbeiten und zu vermitteln. Hierbei soll auch \_\_\_ die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und anderen Organisationen \_\_\_ berücksichtigt werden.**

(1) \_\_\_ **Die Landesbeauftragte** \_\_\_

1. **berät** \_\_\_ Frauen und Männer\_, die **in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990** \_\_\_ politisch\_ \_\_\_ verfolgt \_\_\_ wurden, \_\_\_ insbesondere über \_\_\_ Rechte nach dem Strafrechtlichen **Rehabilitierungsgesetz**, dem Beruflichen **Rehabilitierungsgesetz** und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, \_\_\_ **sowie über** die Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden; zur Beratung gehört auch die psychosoziale Betreuung,
2. **berät die** \_\_\_ **Beteiligten** bei der Wahrnehmung ihrer Rechte \_\_\_ **nach den §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes**,
3. wird gestrichen



4. Förderung und Unterstützung der Forschung und politischen Bildung durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung sowie Förderung und Unterstützung der im Land tätigen Opfer- und Verfolgtenverbände und anderen bürgerschaftlichen Initiativen.

5. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit.

6. Unterstützung und Ergänzung der von der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, der Landeszentrale für Politische Bildung und wissenschaftlichen Einrichtungen, von Opfer- und Verfolgtenverbänden und anderen bürgerschaftlichen Initiativen sowie anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Landes, der übrigen Länder und der vom Bund durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit zur historischen und politischen Aufarbeitung.

(2) Auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung hat die oder der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Auf deren Ersuchen kann sie oder er zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen dessen kann sie oder er Einsicht in die beigezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Bewerberinnen und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

4. **fördert und unterstützt**

a) **die** Forschung und politische\_ Bildung durch **natürliche Personen sowie** \_\_\_ öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes \_\_\_,

b) \_\_\_ **die** im Land tätigen Opfer- und Verfolgtenverbände und andere\_ bürgerschaftliche\_ Initiativen,

5. **informiert und klärt die Öffentlichkeit auf,**

6. **unterstützt und ergänzt \_\_\_ die Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit** der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, der Landeszentrale für politische Bildung **des Landes Sachsen-Anhalt, \_\_\_ der** wissenschaftlichen Einrichtungen, **der** Opfer- und Verfolgtenverbände\_ und anderer bürgerschaftlicher Initiativen sowie anderer öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen des Landes, der übrigen Länder und **des \_\_\_ Bundes \_\_\_ und arbeitet mit diesen Stellen und Einrichtungen vertrauensvoll zusammen.**

(2) entfällt hier

(3) entfällt hier

(4) Die oder der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht. Soweit der Tätigkeitsbericht Beratungsgegenstand im Landtag und seinen Ausschüssen ist, ist die oder der Landesbeauftragte auf ihr oder sein Verlangen jederzeit zu hören.

(5) Die oder der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verarbeiten.

#### § 4

#### Rechts- und Funktionsnachfolge, Personalübergang

Der Landtag tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, die „Die

(4) entfällt hier

(5) Die \_\_\_\_ Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung ihrer \_\_\_\_ Aufgaben erforderlichen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes verarbeiten.

#### § 3/1

#### Befugnisse und Pflichten

(1) \_\_\_\_ Auf \_\_\_\_ **Ersuchen der zur Überprüfung berechtigten Stellen** kann \_\_\_\_ **die Landesbeauftragte** zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden. Im Rahmen dessen kann sie \_\_ Einsicht in die beigezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeiterinnen \_\_\_\_ und Bewerberinnen \_\_\_\_ bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

(2) Auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung hat die \_\_ Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(3) Die \_\_ Landesbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich zum 31. März, **erstmalig zum 31. März 2018**, einen **schriftlichen** Tätigkeitsbericht. \_\_\_\_\_

#### § 4

#### Rechts- und Funktionsnachfolge, Personalübergang

entfällt hier

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ erworben hat oder eingegangen ist. Die gegenwärtige Amtsinhaberin und die Bediensteten ihrer Geschäftsstelle werden dem Landtag von Sachsen-Anhalt zugeordnet.

### **§ 5 Kostenfreiheit**

Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

### **§ 6 Übergangsbestimmung**

Für das Rechtsverhältnis der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beauftragten sind die §§ 3

### **§ 5 Kostenfreiheit**

**(1)** Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

**(2)** Für Amtshandlungen der Landesbeauftragten werden keine Kosten erhoben.

### **§ 5/1 Beirat**

Die vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 39 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu benennenden Mitglieder im Beirat werden vom Landtag mit zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten. Die Präsidentin des Landtages benennt die Beiratsmitglieder gegenüber der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

**(1)** Ab dem 1. Januar 2017 führt die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen

und 4 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150), in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

**Deutschen Demokratischen Republik die Amtsbezeichnung „Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.**

**(2)** Der Landtag tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, die die **Landesbeauftragte** \_\_\_ für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik\_ erworben hat oder eingegangen ist. Die \_\_\_ Amtsinhaberin und die **Beschäftigten** ihrer Geschäftsstelle werden dem Landtag von Sachsen-Anhalt zugeordnet.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

wird gestrichen

### **§ 7/1 Sprachliche Gleichstellung**

**Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.**

### **§ 7/2 Folgeänderungen**

**(1)** Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 Nr. 8 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150), außer Kraft.

setzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474), erhält folgende Fassung:

„8. Beauftragte oder Auftraggeber des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

(2) § 1 Abs. 3 Nr. 7 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554) erhält folgende Fassung:

„7. die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,“.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) unverändert
- (2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik \_\_\_\_ vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150), außer Kraft.